

Oberlandesgericht Bamberg

5 U 235/85

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 18. März 1986

1 O 49/85 LG Aschaffenburg

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle: Justizangestellte ... lu.

In dem Rechtsstreit

...

Kläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt ...

gegen

1. ...

2. ...

Beklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

wegen Schadensersatzes.

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Bamberg hat unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts ... und der Richter am Oberlandesgericht ... und ... aufgrund mündlicher Verhandlung vom 4. März 1986 für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 25. Oktober 1985 abgeändert:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.447,82 DM zuzüglich 52,84 DM Zinsen für die Zeit vom 1.11.1984 bis 28.2.1985 sowie 10,5% Zinsen aus 1.447,82 DM vom 7.3.1985 bis 18.8.1985 und 10% Zinsen aus 1.447,82 DM ab 19.8.1985 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehenden Rechtsmittel der Parteien werden zurückgewiesen.

III.

Von den Kosten der ersten Instanz haben der Kläger 3/4 und die Beklagten als Gesamtschuldner 1/4 zu tragen. Die Kosten der zweiten Instanz hat der Kläger zu tragen.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V.

Der Wert der Beschwer des Klägers beträgt 4.343,46 DM.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 9. September 1984 gegen 20.40 Uhr befuhren der Kläger mit seinem Pkw ... und der Beklagte zu 2) mit seinem Pkw die Auffahrt zur B ... von ... kommend Richtung ... Der Kläger fuhr hinter dem Beklagten zu 2). Im Einmündungsbereich kam es zum Auffahrunfall. Die dem Beklagten zu 2) nach dem Unfall entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,31‰.

Der Kläger hat 80% seines materiellen Schadens eingeklagt mit der Behauptung, der Beklagte zu 2) sei praktisch schon in die B ... eingefahren gewesen, habe dann grundlos abgebremst und sei abrupt stehengeblieben. Da auf der B ... von links kein bevorrechtigter Verkehr herangekommen sei, habe er, der Beklagte, mit diesem verkehrswidrigen, alkoholbedingten Verhalten des Beklagten zu 2) nicht rechnen können.

Die Beklagten haben jede Haftung verneint. Sie haben eingewendet, der Beklagte zu 2) habe an der Einmündung ordnungsgemäß angehalten, um seine Wartepflicht zu erfüllen. Der Kläger sei aus Unaufmerksamkeit aufgefahren.

Das Landgericht hat die Beklagten nach Beweisaufnahme auf der Basis einer Haftungsverteilung von 20% zulasten des Klägers und 80% zulasten der Beklagten zur Zahlung von 5.791,28 DM nebst Zinsen an den Kläger verurteilt. Es hat ausgeführt, der Beklagte zu 2) habe sein Fahrzeug alkoholbedingt und ohne zwingenden Grund angehalten bzw. zumindest plötzlich stark abgebremst und habe deshalb gegen §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 Satz 2 vorwerfbar verstoßen. Die fehlerhafte Fahrweise des Beklagten zu 2) sei typisch alkoholbedingt gewesen. Dem Kläger hat das Landgericht lediglich die mitwirkende Betriebsgefahr in Höhe von 20% angerechnet.

Die Berufung der Beklagten erstrebt eine Abänderung des Urteils auf der Basis einer 20%-igen Haftung der Beklagten. Die Beklagten meinen, dass den Beklagten zu 2) kein Verschulden treffe, vielmehr der Kläger die überwiegende Verursachung zu vertreten habe, weil er aus Unaufmerksamkeit aufgefahren sei.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend und begehrt im Wege der Anschlussberufung die Erstattung von Zinsen bereits ab 7. März 1985.

Die Berufung der Beklagten ist im Wesentlichen begründet.

Der Kläger hat nicht nachgewiesen, dass der Beklagte zu 2) den Unfall verschuldet hat. Die vom Landgericht und vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass sich der Auffahrunfall

im Einmündungsbereich ereignet hat. Die Kollisionsstelle ist auf den Bereich ... der Trennlinie zwischen der bevorrechtigten B ... und der Auffahrt und etwa 3 m vor dieser Trennlinie einzugrenzen. Dies folgt aus den Angaben der Zeugen ... und ... und den Angaben des Klägers im Strafverfahren gegen den Beklagten zu 2). Es steht fest, dass der Kläger im Kollisionspunkt noch nicht in die B ... eingefahren war. Der Pkw des Beklagten zu 2) befand sich im Moment der Kollision im Bereich der Trennungslinie. Nicht geklärt werden konnte, ob der Pkw des Beklagten zu 2) schon zum Teil oder ganz in die B ... eingefahren war.

Hieraus folgt, dass dem Beklagten zu 2) weder ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 S. 2 StVO noch ein Verstoß gegen § 1 Absatz 2 StVO nachgewiesen werden kann. Der Beklagte zu 2) war - genauso wie der Kläger - wartepflichtig. Er musste gemäß § 8 Absatz 2 S. 1 StVO erkennen lassen, dass er warten wird. Er musste und durfte sich also vor der Einfahrt in die B ... über eventuellen bevorrechtigten Verkehr auf der B ... sei es von links oder von rechts - vergewissern. Ob der Beklagte zu 2) die Geschwindigkeit seines Pkw nur herabgesetzt oder ob der Beklagte zu 2) angehalten hat, kann dahinstehen. Denn in beiden Alternativen kann ihm der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens nicht gemacht werden. Selbst wenn aus der Sicht des Klägers und des Beklagten zu 2) gesehen von links auf der bevorrechtigten B ... keine Verkehrsteilnehmer herannahten, war der Beklagte zu 2) nicht verpflichtet, in einem Zug ohne die Geschwindigkeit zu verlangsamen oder ohne anzuhalten in die Bundesstraße einzufahren. Denn er musste und durfte sich zunächst über eventuellen Verkehr von rechts vergewissern.

Die Tatsache, dass der Beklagte zu 2) zur Unfallzeit erheblich alkoholisiert war (2,31‰ BAK), vermag für sich allein gesehen eine Haftung des Beklagten zu 2) aus Verschulden nicht zu begründen. Denn nach ganz herrschender Meinung kann nicht die Tatsache einer durch alkoholische Beeinflussung verursachten Fahruntüchtigkeit eines Fahrers als solche, sondern nur ein hierdurch bewirktes Fehlverhalten die zivilrechtliche Haftung eines Fahrers begründen (vgl. u. a. BGH NJW 1976, 897 und KG VersR 1975, 52). Auch eine auf die Lebenserfahrung gegründete Annahme für ein Fehlverhalten wird nicht bereits allein durch den Umstand der alkoholischen Beeinflussung ausgelöst. Eine derartige Annahme im Sinne eines Beweises des ersten Anscheins ist nur und erst dann gegeben, wenn sich der Unfall bei einer Verkehrslage oder Umständen ereignete, welche ein nüchterner Kraftfahrer hätte meistern können.

Dass sich ein nüchterner Kraftfahrer anstelle des Beklagten zu 2) anders verhalten hätte und hätte verhalten müssen und dass dadurch der Auffahrunfall vermieden worden wäre, kann nicht festgestellt werden. Denn auch ein nüchterner Kraftfahrer hätte seiner Wartepflicht genügen müssen.

Der Beklagte zu 2) ist jedoch gemäß § 7 Absatz 1 StVG als Halter zum Schadensersatz verpflichtet. Er hat nicht bewiesen, dass der Unfall für ihn unabwendbar gewesen ist. Die Beklagten nehmen in zweiter Instanz auch ein unabwendbares Ereignis nicht mehr für den Beklagten zu 2) in Anspruch.

Dieser dem Grunde nach gegebene Schadensersatzanspruch des Klägers ist aber durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers und durch die von seinem Pkw ausgehende mitwirkende Betriebsgefahr erheblich gemindert.

Der Kläger ist nach der Überzeugung des Senats aus Unaufmerksamkeit auf den vorausfahrenden oder stehenden Pkw des Beklagten zu 2) aufgefahren. Diese Überzeugung des Senats beruht einmal auf dem Umstand, dass der Kläger mit seinem Pkw im Kollisionszeitpunkt noch nicht in die bevorrechtigte Bundesstraße eingefahren war, sondern sich mit seinem Pkw mit Sicherheit noch auf dem untergeordneten Straßenteil befand. Nach den Bekundungen der Zeugin ... fuhren beide

Fahrzeuge langsam. Der Zeugin ... fiel auf, dass der Wagen des Beklagten zu 2) plötzlich die Geschwindigkeit verlangsamte. Hätte der Kläger in diesem Moment den erforderlichen Sicherheitsabstand eingehalten (vgl. § 4 Absatz 1 S. 1 StVO) und wäre er mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gefahren, hätte er sein Fahrzeug rechtzeitig anhalten können und müssen. Der Senat hat die Überzeugung gewonnen, dass sich der Kläger darauf verlassen hat, der Beklagte zu 2) werde ohne anzuhalten in die bevorrechtigte Bundesstraße einfahren, da von links alles frei war. Die Zeugin ... hat hierzu bekundet, dass ihr Mann - der Kläger - und sie selbst nach links geschaut und festgestellt hätten, dass die Fahrbahn der B ... - von links - frei war. Der Auffahrunfall ist nur so zu erklären, dass der Beklagte zu 2) seine Geschwindigkeit vermindert oder sogar angehalten hat, als der Kläger nach links schaute, um sich über eventuell bevorrechtigten Verkehr auf der B ... zu informieren. Der Kläger hätte also durch entsprechende Aufmerksamkeit und genügenden Abstand den Auffahrunfall vermeiden können. Dass der Kläger sich nicht darauf verlassen durfte, der Beklagte zu 2) werde ohne Verminderung der Geschwindigkeit oder ohne anzuhalten in einem Zug in die bevorrechtigte Bundesstraße einfahren, liegt angesichts der von beiden Unfallbeteiligten zu beachtenden Vorfahrt auf der Hand.

Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile gemäß § 17 Absatz 1 StVG führt zu einer Haftungsverteilung von 80% zulasten des Klägers und 20% zulasten der Beklagten. Bei dieser Abwägung dürfen nach herrschender Meinung nur die Umstände berücksichtigt werden, die für den Unfall nach gewissenmaßen ursächlich waren. Auf Seiten der Beklagten ist deshalb nur die Betriebsgefahr des vom Beklagten zu 2) geführten Pkw zu berücksichtigen, nicht dagegen die erhebliche Alkoholisierung des Beklagten zu 2). Denn wie bereits ausgeführt wurde, hat der Kläger nicht bewiesen, dass die alkoholische Beeinträchtigung des Beklagten zu 2) unfallursächlich gewesen ist.

Auf Seiten des Klägers ist die Betriebsgefahr seines Pkw und das dargestellte Verschulden des Klägers zu berücksichtigen. Die Abwägung dieser Faktoren führt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu einer deutlich überwiegenden Verursachung auf Seiten des Klägers, so dass es gerechtfertigt ist, den gegebenen Ersatzanspruch des Klägers um 80% zu mindern. Die Beklagten sind deshalb verpflichtet, dem Kläger 20% des unstreitigen materiellen Schadens, also 1.447,82 DM zu ersetzen.

Die Beklagten haben dem Kläger außerdem 20% der aufgewendeten Zinsen für die Zeit vom 1.11.1984 bis 28.2.1985, also 20% von 264,21 DM = 52,84 DM zu erstatten und die zugesprochene Hauptsache mit 10, 5 v. H. bzw. 10 v. H. ab 7.3.1985 zu verzinsen (= Anschlussberufung des Klägers).

Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers ist deshalb das angefochtene Urteil in dem sich aus dem Urteilstenor ergebenden Umfang abzuändern und die Klage im Übrigen abzuweisen. Die weitergehenden Rechtsmittel der Parteien (bezüglich geringer Zinsbeträge) sind zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 ZPO. In erster Instanz betrug der Streitwert 5.791,28 DM, so dass sich eine Kostenverteilung von 3/4 zulasten des Klägers und 1/4 zulasten der Beklagten ergibt. Im Berufungsverfahren beträgt der Streitwert 4.343,46 DM. Die Berufung der Beklagten hat in der Hauptsache vollen Erfolg. Der geringe Misserfolg bezüglich der Zinsen hat auf den Streitwert und die Kostenentscheidung keinen Einfluss.

Gemäß §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO ist das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Wert der Beschwerde des Klägers beträgt 4.343,46 DM (§546 Abs. 2 ZPO).